

Hinweis:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die amtlich
veröffentlichte Fassung**

**Satzung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen
an der Hochschule für Musik Würzburg
(HSchBekS)**

vom 28.02.2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Ausfertigung

¹Die von den Hochschulen beschlossenen Satzungen sind nach der Genehmigung vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Hochschule für die amtliche Bekanntmachung nach § 2 auszufertigen. ²Der Tag und das Aktenzeichen der Genehmigung des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule sind anzugeben (Ausfertigungsvermerk).

§ 2

Amtliche Bekanntmachung und Einsichtnahme

(1) Satzungen der Hochschule werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie in der Hochschule niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben wird.

(2) Die Niederlegung der Satzung muss in einem Raum der Hochschule erfolgen und eine Einsicht in eine mit Ausfertigungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung während der Dienstzeit ermöglichen.

(3) ¹Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen der Hochschule bestimmten Stelle. ²Sie kann auch in geeigneter Weise digital erfolgen. ³In der Bekanntgabe ist der Ort der Niederlegung genau zu bezeichnen. ⁴Der Anschlag soll 30 Tage angeheftet bleiben.

§ 3

Tag der Bekanntmachung

(1) ¹Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung durch Anschlag nach § 2 Abs. 3 bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag darf erst angebracht werden, wenn die Satzung in der Hochschule niedergelegt ist.

(2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu vermerken.

§ 4

Veröffentlichung

Nach § 2 bekanntgemachte Satzungen werden zeitnah durch die Hochschule in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.